



Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	4
I. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020.....	5
II. Grundlagen des NHKR	8
III. Anhang.....	9
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	9
2. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten	13
3. Organe der Gemeinde Weißbach zum 01. Januar 2020	30
4. Vermögensübersicht zum 01. Januar 2020	31
5. Schuldenübersicht zum 01. Januar 2020.....	32
6. Forderungsübersicht zum 01. Januar 2020	33
7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	34
8. Bilanzdruck aus H+H	35

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg
GVV	Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal
i.d.R.	in der Regel
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
SHV	sonstige haushaltsfremde Vorgänge

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Modernisierungsprozess. Outputorientierung, Transparenz, Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind nur einige Schlagworte dieser umfassenden Reform. Im Vordergrund steht das wesentliche Ziel, die Aufgabenerfüllung dauerhaft sicher zu stellen.

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist Kernstück des Veränderungsprozesses. Die gesetzlichen Grundlagen wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2009 geschaffen. Die Kommunen wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen umzustellen. Orientiert am kaufmännischen Rechnungsstil weist die Kommunale Doppik neben den zahlungswirksamen Rechnungsgrößen der Kameralistik, den Einnahmen und Ausgaben, auch den zahlungsunwirksamen Ressourcenverbrauch, die Erträge und Aufwendungen, aus. Dadurch stellt sie erstmals die Situation der kommunalen Finanzen vollständig dar. Voraussetzung für die Umstellung in der Gemeinde Weißbach war die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2020 in einer Bilanz. Diese gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Gemeinde Weißbach zum Bilanzstichtag darstellt. Das Vermögen wird dabei als Aktiva, das Eigenkapital und die Schulden bzw. Verbindlichkeiten als Passiva bezeichnet. Die Passiva gibt dabei Auskunft über die Herkunft, die Aktiva über die Verwendung des Kapitals.

Nach der Aufstellung des Produktplans, der Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und der Umstellung der Kassengeschäfte kann der Umstellungsprozess auf das NKHR mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 abgeschlossen werden. Die nachfolgende Dokumentation erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Der zeitaufwändige und äußerst arbeitsintensive Umstellungsprozess wäre ohne die große Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Weißbach und des GVV Mittleres Kochertal, die diese Arbeit neben dem Kerngeschäft bewältigt haben, nicht möglich gewesen. Herzlichen Dank an alle Beteiligten.



Rainer Züfle
Bürgermeister



Susanne Mugele
Verbandskämmerin

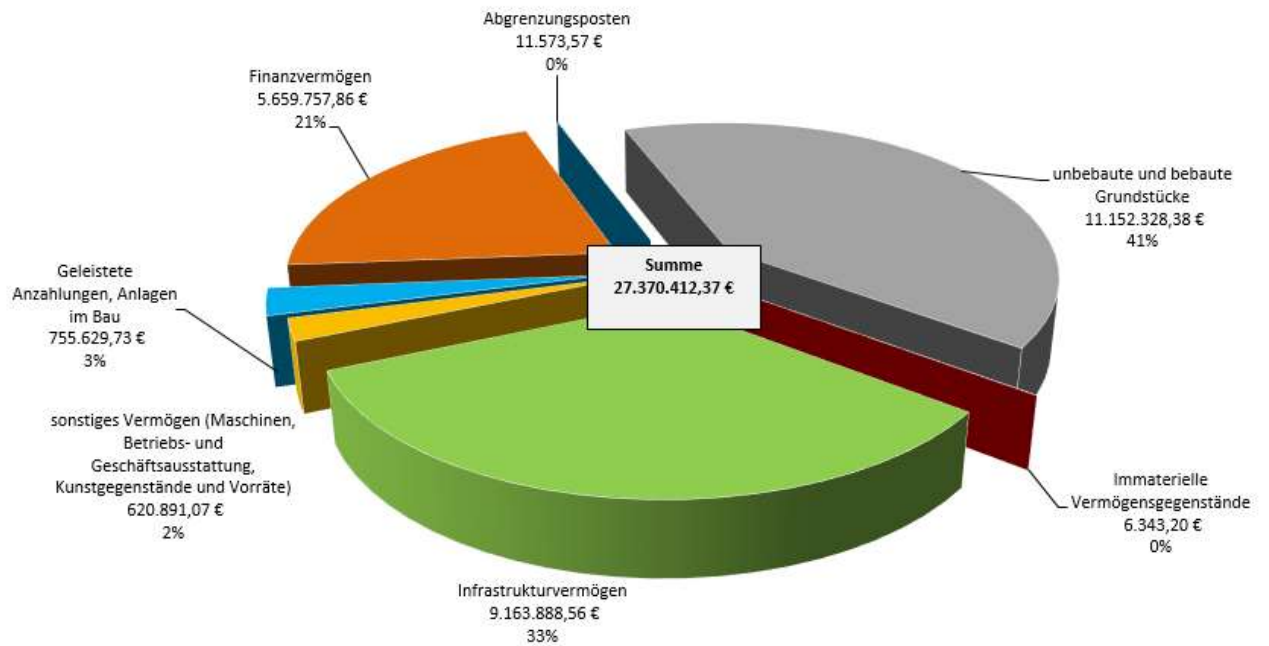
I. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020

Aktivseite		Eröffnungsbilanz 01.01.2020 - Euro -
1.	Vermögen	27.358.838,80
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	6.343,20
1.2	Sachvermögen	21.692.737,74
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.382.155,88
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.770.172,50
1.2.3	Infrastrukturvermögen	9.163.888,56
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41.056,73
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	397.078,58
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.276,46
1.2.8	Vorräte	36.479,30
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	755.629,73
1.3	Finanzvermögen	5.659.757,86
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.104,37
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Ausleihungen	1.530,00
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	10.576,16
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	116.396,91
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	53.641,95
1.3.8	Liquide Mittel	5.467.508,47
2.	Abgrenzungsposten	11.573,57
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.573,57
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme		27.370.412,37

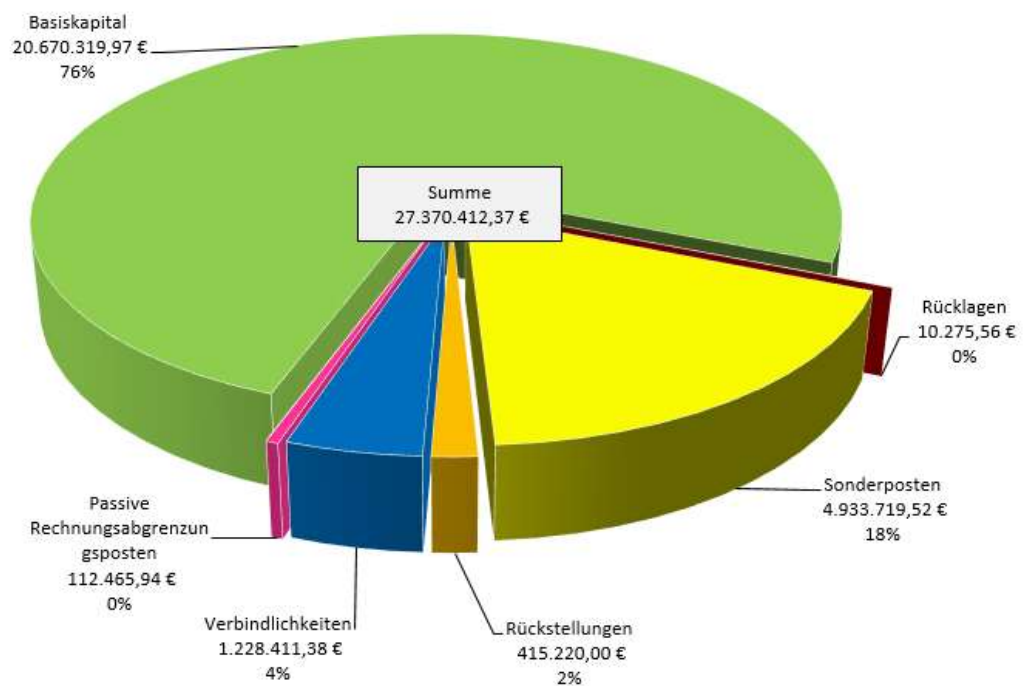
Passivseite		Eröffnungsbilanz 01.01.2020 - Euro -
1.	Eigenkapital	20.680.595,53
1.1	Basiskapital	20.670.319,97
1.2	Rücklagen	10.275,56
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	10.275,56
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
2.	Sonderposten	4.933.719,52
2.1	für Investitionszuweisungen	3.255.042,53
2.2	für Investitionsbeiträge	1.678.676,99
2.3	für Sonstiges	0,00
3.	Rückstellungen	415.220,00
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	415.220,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	1.228.411,38
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.066.665,00
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.008,87
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45.309,52
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	58.427,99
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	112.465,94
	Bilanzsumme	27.370.412,37

Eröffnungsbilanz

Aktiva



Passiva



II. Grundlagen des NHKR

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weißbach basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung, jeweils in der geltenden Fassung. Die dazu ergangenen Leitfäden wurden berücksichtigt und der verwendete Kontenrahmen entspricht dem Kontenplan gemäß GemO.

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Bei der Gemeinde Weißbach wurde das NKHR zum 01. Januar 2020 eingeführt. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppischen Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

Finanzrechnung	Vermögensrechnung	Ergebnisrechnung												
Einzahlungen ./.. Auszahlungen = Liquiditätssaldo + Anfangsbestand = Endbestand Liquide Mittel	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Immaterielle Werte</td> <td>Eigenkapital</td> </tr> <tr> <td>Sachvermögen</td> <td>Sonderposten</td> </tr> <tr> <td>Finanzvermögen</td> <td>Rückstellungen</td> </tr> <tr> <td>Abgrenzungsposten</td> <td>Verbindlichkeiten</td> </tr> <tr> <td>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</td> <td>Abgrenzungsposten</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	Passiva	Immaterielle Werte	Eigenkapital	Sachvermögen	Sonderposten	Finanzvermögen	Rückstellungen	Abgrenzungsposten	Verbindlichkeiten	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	Abgrenzungsposten	Ordentliche Erträge ./.. Ordentliche Aufwendungen = Ordentliches Ergebnis + Außerordentliches Ergebnis = Jahresergebnis
Aktiva	Passiva													
Immaterielle Werte	Eigenkapital													
Sachvermögen	Sonderposten													
Finanzvermögen	Rückstellungen													
Abgrenzungsposten	Verbindlichkeiten													
Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	Abgrenzungsposten													

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01. Januar 2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Weißbach wider. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

III. Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Weißbach erfolgte nach den Regelungen der GemO und der GemHVO, jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Außerdem wurden die Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung und Arbeitshilfen herangezogen, welche von der landesweiten Arbeitsgruppe „Lenkungsgruppe NKHR“ ausgearbeitet wurden.

1. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Weißbach durchgeführt. Es wurde stets vorsichtig und einzeln bewertet. Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens sind diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte zulässig, welche im Wesentlichen in § 62 GemHVO geregelt sind. Diese Wahlrechte wurden ausgeschöpft, soweit sie notwendig und angebracht waren. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Sämtliche Vermögensgegenstände wurden nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet; hierbei wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen. Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bei der Gemeinde Weißbach fortgeschrieben wurden.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GIS) durchgeführt. Die tatsächliche Nutzung wurde anschließend im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt. Bei den beweglichen Vermögensgegenständen wurde eine vollständige körperliche Inventur vor Ort in den einzelnen Standorten (Kindergärten, Schulen, Rathaus, Bauhof usw.) durchgeführt. Sämtliche Details zur Inventur wurden in der zum 01.01.2020 erlassenen Inventurrichtlinie festgehalten. Bei der Gemeinde Weißbach gilt für das bewegliche Vermögen eine Befreiung von der Inventur- und Inventarpflicht bis zu einem Wert von 800 EUR (netto).

Bei einer ordnungsgemäßen wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (sog. Wertberichtigung).

Eine Wertberichtigung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz wurde nicht vorgenommen, weil bei der Gemeinde Weißbach stets in regelmäßigen Abständen die Einbringlichkeit überprüft und gegebenenfalls eine Niederschlagung vorgenommen wird.

2. Bilanzierungsregeln

Die erstmalige Bewertung der Eröffnungsbilanz basiert auf der Grundlage des § 62 GemHVO.

Grundsatz: Bewertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Abweichungen von dem Grundsatz:

Anschaffung / Herstellung			
vor dem 01.01.1974	nach dem 01.01.1974		
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (z.B. Bodenrichtwerte) (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag</td> </tr> </table>	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag	
	bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	
unbewegliches Vermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO			
Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 7.700 €/ha, Bewertung der Grundstücksfläche mit 4.000 €/ha			
Beteiligungen: (§ 62 Abs. 5 GemHVO) wenn die AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, dann Ansatz des anteiligen Eigenkapital.			
Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2: (§ 62 Abs. 6 GemHVO), auf einen Ansatz wird in der Eröffnungsbilanz verzichtet.			
Übernahme von Werten aus dem Anlagenachweis oder der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 GemHVO) nach Prüfung: Bereich Abwasser sowie die Betriebe gewerblicher Art (Wasserversorgung und Bürgerzentrum Langenbachtal)			

3. Wahlrechte für die Bilanzierung

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Aktivierungswahlrecht bedeutet jedoch keinesfalls, dass bei der Herstellung die Wahl besteht, den Gegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren. Vielmehr wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurden die Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen zu Grunde gelegt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

- **Ausweis von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen**
Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Von diesem Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Es wurden separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).
- **Verzicht auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen**
Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in den Jahren vor der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt.
- **Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO**
Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Hier werden die Vermögensgegenstände mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleichbleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden. Dieses Bewertungswahlrecht wurde bei der Gemeinde Weißbach nicht angewandt.
- **Verbrauchsfolgeverfahren gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO**
Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens kann für den Wertansatz unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert werden. Von diesem Bewertungswahlrecht wurde bei der Gemeinde Weißbach Gebrauch gemacht. Es wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vorräte (Streusalz, Flüssiggas, Pellets und Heizöl) auch zuerst verbraucht werden (Fifo-Methode -> first in – first out).

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

2. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktivseite **27.370.412,37 EUR**

Die Aktivseite enthält nach § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Davon entfällt auf

1. Vermögen **27.358.838,80 EUR**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 6.343,20 EUR

Zum immateriellen Vermögen zählen alle nicht physischen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen im Sinne von § 90 BGB sind. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Hierunter fallen beispielsweise Lizenzen und Datenverarbeitungssoftware. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

Als immaterielles Vermögen der Gemeinde Weißbach, welches innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurde, wird die EDV-Software ausgewiesen:

- Lizenzen für Regisafe (Dokumentenmanagementsoftware) 1,00 EUR
- G.O.D. (Finanzsoftware) 2,00 EUR
- Lizenzen für Session-Sitzungsdienst 2.852,06 EUR
- Lizenz für proDoppik (Finanzsoftware) 789,29 EUR

Unter der Position Konzessionen werden Restbuchwerte für NOW-Bezugsrechte geführt, welche vom BgA Wasserversorgung übernommen wurden: 2.698,85 EUR

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

1.2 Sachvermögen 21.692.737,74 EUR

Zum Sachvermögen gehören bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, bewegliches Vermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung), Vorräte und geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau.

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann für das bewegliche Vermögen eine Wertgrenze festgelegt werden, bis zu welcher von einer Aktivierung abgesehen werden kann.

Die Wertgrenze wurde in der Inventurrichtlinie für die Gemeinde Weißbach auf 800 EUR (netto) festgelegt. Anschaffungen unter 800 EUR werden somit als laufender Aufwand verbucht. Ferner wurden zum Teil die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden dürfen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Zum Bilanzstichtag verfügt die Gemeinde Weißbach aus dieser Gruppe des Sachvermögens über

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 2.382.155,88 EUR

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Grund und Boden einer Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Stichtag am 01.01.2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkonto Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
0111 0000	Grund und Boden bei Grünflächen	239.398,13 €
0120 0000	Ackerland	397.473,67 €
0131 0000	Grund und Boden bei Wald, Forsten	480.927,41 €
0132 0000	Aufwuchs bei Wald, Forsten	653.065,05 €
0190 0000	Sonstige unbebaute Grundstücke	611.291,62 €

Sämtliche Flächen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Konnten diese nicht ermittelt werden, ist das Grundstück zum örtlichen Bodenrichtwert bewertet worden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 8.770.172,50 EUR



Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet.

Für die Bewertung der Gebäude wurden ab dem 01.01.2014 grundsätzlich die AHKs zugrunde gelegt. Bei älteren Gebäuden konnte dieser nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden. Deshalb wurde hier in der Regel der Gebäudeversicherungswert von 1914 herangezogen.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Die bebauten Grundstücke wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

Sachkonto	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
0211 0000	Grund und Boden mit Wohnbauten	69.137,29 €
0212 0000	Wohnbauten	76.774,47 €
0221 0000	Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	807.088,61 €
0222 0000	Soziale Einrichtungen	1.417.455,96 €
0231 0000	Grund und Boden mit Schulen	17.799,18 €
0232 0000	Schulen	104.689,15 €
0241 0000	Grund und Boden mit Kultur-, Sport- Freizeit- und Gartenanlagen	22.505,94 €
0242 0000	Kultur-, Freizeit- Sport- und Gartenanlagen	6.058.936,11 €
0291 0000	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. anderen Betriebsgebäuden	44.874,39 €
0292 0000	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	150.911,40 €

Dieser wurde mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Erwerbs-/Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestands wurde angenommen, dass technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen in der Berechnung der Indexmethode schon enthalten und nicht gesondert zu erfassen sind. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde in der Regel von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die Spiel- und Bolzplätze geführt.



1.2.3 Infrastrukturvermögen 9.163.888,56 EUR

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke separat bewertet.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Sachkonto	Infrastrukturvermögen	
0310 0000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	864.228,41 €
0320 0000	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	40.775,89 €
0341 0000	Anlagen zur Abwasserableitung	1.738.366,02 €
0342 0000	Anlagen zur Abwasserreinigung	461.704,46 €
0350 0000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	3.865.786,13 €
0360 0000	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	1.851.921,35 €
0380 0000	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	310.858,09 €
0390 0000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	30.248,21 €

Die folgenden Teile des Infrastrukturvermögens wurden der bereits kameral geführten Anlagenbuchhaltung entnommen und entsprechend § 62 Abs. 1 GemHVO in die Eröffnungsbilanz überführt:

- Anlagen der Trinkwasserversorgung
- Anlagen zur Abwasserreinigung und -ableitung
- Bürgerzentrum Langenbachtal

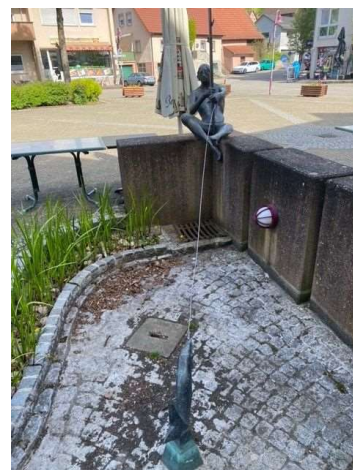
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 41.056,73 EUR

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich mit den AHKs zu bewerten. Lagen diese nicht vor, wurden aktuelle Versicherungswerte ausgewiesen. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, das bedeutet, diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag verfügte die Gemeinde Weißbach über Kunstgegenstände im Gesamtwert von 41.056,73 EUR:

- Brunnenstele KOZIOL (derzeit eingelagert)
- Statue KOZIOL Petri Heil Weißbach

Kulturdenkmäler sind in der Gemeinde Weißbach keine erfasst.



Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 397.078,58 EUR

Diese Bilanzposition umfasst Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen. Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Absatz 4 GemHVO. In der Inventurrichtlinie der Gemeinde Weißbach wurde die Wertgrenze für die Aktivierung des beweglichen Vermögens auf 800 EUR netto festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Absatz 1 GemHVO. Diese besagt, dass bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden kann. Dies gilt nicht für die Vermögensgegenstände der BgAs.

Ausgenommen davon sind die zulassungspflichtigen Fahrzeuge und Anhänger,



Anbaugeräte wie Salzstreuer, Schneepflug, Mähwerke, u.ä. sowie die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die aufgrund ihrer besonderen Werthaltigkeit flächendeckend erfasst wurden. Hier wurden alle Vermögensgegenstände,

über den Zeitraum der sechs Jahre hinweg, ab einer Wertgrenze 800 EUR netto aufgenommen. Die Werte wurden aus der Anlagenbuchhaltung, dem Fahrzeugverzeichnis oder den Versicherungsunterlagen entnommen.

Sachkonto Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
0610 0000	Fahrzeuge	219.065,89 €
0620 0000	Maschinen	22.424,35 €
0630 0000	Technische Anlagen	155.588,34 €

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 146.276,46 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet in erster Linie das bewegliche Vermögen, beispielsweise Büromöbel, bewegliche Spiel- und Sportgeräte, EDV-Hardware, Kopier- und Telefonanlagen, Interaktive Tafeln. Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Absatz 4 GemHVO. Wie unter 1.2.6 näher ausgeführt, wurde die Wertgrenze für die Aktivierung des beweglichen Vermögens auf 800 EUR netto festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Absatz 1 GemHVO. Dies gilt nicht für die Vermögensgegenstände der BgAs.

1.2.8 Vorräte 36.479,30 EUR

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Weißbach dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Absatz 1 GemHVO). Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. Das heißt unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern sind sofort als Aufwand zu behandeln.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den AHKs. Es gelten jedoch die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten. Die Gemeinde Weißbach hat von dem Bewertungswahlrecht Gebrauch gemacht und wendet das Verbrauchsfolgeverfahren an. Es wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vorräte auch zuerst verbraucht werden (Fifo-Methode -> first in – first out).

Sachkonto Vorräte		
0890 0000	Streusalz	5.267,25 €
0890 0000	Flüssiggas	1.176,38 €
0890 0000	Holzpellets	3.755,21 €
0890 0000	Heizöl	26.280,46 €

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 755.629,73 EUR

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Weißbach steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung (Bauphase) befindet, ausgewiesen. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Ab gesicherter Inbetriebnahme des gekauften oder hergestellten Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung. Zu diesem Zeitpunkt findet eine Aktivierung in der Bilanz unter Zuordnung der endgültigen Bilanzposition statt.

Sachkonto Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
0960 0000	Anlagen im Bau - Hoch-, Tief- und Straßenbau	488.408,44 €
0961 0000	Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	160.411,83 €
0962 0000	Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	105.829,46 €
0963 0000	Anlagen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	980,00 €

1.3 Finanzvermögen 5.659.757,86 EUR

Zum Finanzvermögen zählen Anteile, Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere, Forderungen und Liquide Mittel.

Diese Summe gliedert sich wie folgt:

1.3.2 Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden 10.104,37 EUR

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Sachkonto	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	
1111 0100	Aktien SPK/EnBW	2.844,50 €
1113 0200	Anteile Zweckverband 4IT (ehemals KIVBF)	1.639,68 €
1113 0300	Anteile Zweckverband NOW	3.063,73 €
1113 0400	Anteile AiH gGmbH	2.556,46 €

Der GVV Mittleres Kochertal stellt keine Beteiligung im Sinne des § 52 Absatz 2 GemHVO dar. Umlagen dieses Verbandes stellt Aufwand in der Ergebnisrechnung dar. Etwaige Investitionskostenbeteiligungen werden in der Bilanz unter Ziffer 2.2 als „Sonderposten für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Verbände“ geführt. Diese Sonderposten werden entsprechend dem Werteverzehr über die jährlichen Abschreibungen direkt dem gemeindlichen Haushalt belastet.

1.3.4 Ausleihungen 1.530,00 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Darlehen, Grund- und Rentenschulden, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

Sachkonto	Ausleihungen	
1317 2001	Ausleihungen an Volksbank eG Geschäftsanteil	300,00 €
1317 2002	Ausleihungen an Raiffeisenbank Geschäftsanteil	300,00 €
1318 2001	Beteiligung Kreisbau eG KÜN	930,00 €

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 10.576,16 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet die Wertpapiere und sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Hierzu zählen Kapitalmarktpapiere, Spar- und Termineinlagen bei den Banken und Bausparkassen sowie Sparbücher für Mietkautionen:

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Sachkonto	Wertpapiere und sonstige Einlagen	
1492 0200	Bausparvertrag	300,60 €
1492 0300	Sparbuch Kurt-Fabian-Stiftung	10.275,56 €

Bei der Kurt-Fabian-Stiftung handelt es sich um eine rechtlich unselbstständige Stiftung, die durch die Gemeinde Weißbach verwaltet wird.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 116.396,91 EUR

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen.

Sachkonto	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	
1511 0000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	57.278,15 €
1521 0110	Forderungen aus Grundsteuer A	471,85 €
1521 0120	Forderungen aus Grundsteuer B	5.071,92 €
1521 0130	Forderungen aus Gewerbesteuer	8.798,59 €
1521 0320	Forderungen aus Hundesteuer	480,00 €
1521 0490	Forderungen aus sonstigen steuerähnlichen Erträgen	1.280,17 €
1531 0000	Forderungen aus Transferleistungen	- €
1531 0210	Forderungen aus Gemeindeanteil an der EinkSt	19.245,69 €
1591 0000	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	23.770,54 €

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 53.641,95 EUR

Sachkonto Privatrechtliche Forderungen		
1611 0000	Privatrechtliche Forderungen aus Lief. u. Leistg.	7.832,18 €
1691 0000	Übrige privatrechtliche Forderungen	4.660,39 €
1691 2100	Forderungen aus Sonderposten	12.746,93 €
1699 9900	Allg. Forderungen	17.199,48 €
2791 0001	Ungeklärte Zahlungseingänge Akonto	11.202,97 €

1.3.8 Liquide Mittel 5.467.508,47 EUR



Als Liquide Mittel werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten, Bargeld und – soweit vorhanden – liquide Mittel aus nicht rechtsfähigen Stiftungen, nachgewiesen. Die Werte sind den jeweiligen Kontoauszügen und dem

Kassenabschluss zum 31.12.2019 zu entnehmen.

Die Gemeinde Weißbach unterhält Girokonten bei der Sparkasse Hohenlohekreis, der Volksbank Hohenlohe und der Raiffeisenbank Hohenloher Land. Der Bestand an liquiden Mitteln am 31.12.2019 wurde mit Saldenbestätigung durch die Banken nachgewiesen. Eine Barkasse ist für das Bürgerbüro eingerichtet.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

2. Abgrenzungsposten

11.573,57 EUR

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 11.573,57 EUR

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch die aktive Rechnungsabgrenzung zu entlasten.

Bei der Gemeinde Weißbach sind hier die Beamtenbezüge für Januar 2020 enthalten, welche bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt werden mussten, jedoch dem neuen Jahr zuzurechnen sind.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 EUR

Geleistete Investitionszuschüsse sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in den Jahren vor der Eröffnungsbilanz (bis 31.12.2019) verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Passivseite

27.370.412,37 EUR

Die Passivseite enthält nach § 52 Abs. 4 GemHVO die Kapitalpositionen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Davon entfällt auf

1. Eigenkapital (auch Basiskapital und Rücklagen)

20.680.595,53 EUR

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen aus Vorjahren.

1.1 Basiskapital

20.670.319,97 EUR

Dabei entspricht das Basiskapital dem handelsrechtlichen Eigenkapital, es stellt damit das kommunale Eigenkapital dar und wird auch als Reinvermögen bezeichnet. Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz der Aktivseite der Bilanz zu den übrigen Positionen der Passivseite.

Diese Saldogröße wird später in den jeweiligen Jahresabschlüssen fortgeschrieben.

1.2 Rücklagen

10.275,56 EUR

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für besondere Zwecke gebildet werden. Die Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen und nicht vergleichbar mit der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

In der Eröffnungsbilanz sind bei der Gemeinde Weißbach keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie des Sonderergebnisses gebildet.

Die zweckgebundenen Rücklagen bestehen aus dem Eigenkapital der rechtlich unselbstständigen Stiftung Kurt-Fabian, das gesondert auszuweisen ist und nicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Kommune verwendet werden darf.

Sachkonto Zweckgebundene Rücklage		
2041 1000	Stiftungskapital Kurt-Fabian	10.225,83 €
2041 4000	Ergebnisrücklage (Kurt-Fabian-Stiftung)	49,73 €

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Gemäß dem Stiftungszweck soll mit den Erträgen des Stiftungskapitals in der Grundschule Weißbach einmal pro Jahr ein „Kurt-Fabian-Umweltpreis“ finanziert werden.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 0,00 EUR

Hier werden künftig die in den Jahresabschlüssen ermittelten Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Zur Eröffnungsbilanz gibt es noch keine Ergebnisrechnung und damit keine Fehlbeträge.

2. Sonderposten

4.933.719,52 EUR

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen bezeichnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden nicht aufgelöst.

Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i.V.m. § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 GemHVO entsprechend.

In der Bilanz werden die Sonderposten zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen und Verbindlichkeiten bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 3.255.042,53 EUR

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Weißbach für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Sachkonto Sonderposten für Investitionszuweisungen		
2111 0000	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Land	3.251.009,20 €
2118 0000	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, übrige Bereiche	4.033,33 €

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 1.678.676,99 EUR

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- und Anschlussbeiträge nach §§ 20 ff und § 33 KAG (Kanal- und Klärbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge usw.).

2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen und –beiträge AiB 0,00 EUR

Hier werden bereits vereinnahmte Zuwendungen und –beiträge für Anlagen im Bau, also noch nicht aktivierte Anlagen (zum Beispiel Erschließungsgebiete, Kanalsanierung), bilanziert. Diese Beträge dürfen erst mit Fertigstellung der Anlagegüter an der richtigen Bilanzposition passiviert und aufgelöst werden.

3. Rückstellungen

415.220,00 EUR

Als Rückstellungen sind im Allgemeinen ungewisse Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde nach zu erwarten sind und wirtschaftlich dem abzuschließenden oder einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, aber entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss am Abschlussstichtag jedoch ernsthaft oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein. Sie dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen.

Mit Rückstellungen werden somit bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO).

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weißbach sind die folgenden Pflichtrückstellungen zu bilden:

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 415.220,00 EUR

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte sind bei kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für diese Gebührenüberschüsse sind Pflichtrückstellungen zu bilden.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Dies hat zur Folge, dass die von den Gebührenschnldnern in einem Jahr zu viel gezahlten Beträge nicht frei zur Verfügung stehen. Durch die Auflösung der Rückstellung in den Folgejahren können die Gebührenzahlnngen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden.

Für die Gemeinde Weißbach sind nur im Bereich der Abwasserbeseitigung Gebührenüberschussrückstellungen zu bilden.

Nachrichtlich zu § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO:

Pensionsrückstellungen KVBW

694.966 EUR

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§27 Abs. 5 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg). Eine zusätzliche Bildung in der Vermögensrechnung der Kommune ist nicht zulässig. Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für die Beihilfe an Pensionäre.

4. Verbindlichkeiten

1.228.411,38 EUR

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.066.665,00 EUR

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist diesem Bericht beigefügt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 58.008,87 EUR

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 45.309,52 EUR

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 58.427,99 EUR

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge).

Außerdem werden hier die Umgliederungen von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren in Summe für alle Verbindlichkeits- und Forderungskonten ausgewiesen.

5. **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** **112.465,94 EUR**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen. Hierunter fallen beispielsweise im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition werden für die Gemeinde Weißbach die Grabnutzungsgebühren mit 93.865,94 EUR erfasst, die durch das Entrichten der Bestattungsgebühr einen Ertrag für die gesamte Nutzungsdauer darstellen. Außerdem die Pacht der ehemaligen Konrad Hornschuch AG für den Parkplatz „Baracke“ mit 18.600,00 EUR. Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2008 geschlossen und die Pacht im Voraus mit den Abrisskosten der Baracke verrechnet. Die auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträge werden künftig in den Jahresabschlüssen entsprechend ergebniswirksam aufgelöst.

3. Organe der Gemeinde Weißbach zum 01. Januar 2020

zu § 53 Abs. 2 Ziffer 8 GemHVO

Organe der Gemeinde Weißbach sind der Bürgermeister und der Gemeinderat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach besteht in der Wahlperiode 2019 – 2024 aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 13 Mitgliedern:

Bürgermeister Rainer Züfle

Herr Jan Ballenberger (seit 01.04.2022)

Frau Daniela Bühler

Frau Ulrike Hochholdinger

Frau Waltraud Kuhnle

Herr Jens Mettendorfer

Frau Isa-Carmen Philipp

Herr Ulrich Rüdele (bis 31.03.2022)

Herr Ralf Bauer

Herr Thomas Foss

Herr Rainer Irouschek

Herr Lothar Machule

Herr Reiner Mitschke

Herr Reinhold Pils

Herr Thomas Weinmann

Vermögensübersicht

4. Vermögensübersicht zum 01. Januar 2020

zu § 55 Abs. 1 GemHVO

Für die Eröffnungsbilanz werden hier nur die Anfangsbestände dargestellt, da zum 01.01.2020 die Anlagen erstmalig bewertet wurden.

Vermögen	Stand zum 01.01.2020
	EUR
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.343,20
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	6.343,20
1.2 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	21.656.258,44
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.382.155,88
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.770.172,50
2.3 Infrastrukturvermögen	9.163.888,56
2.4 Bauten auf fremden Grund	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41.056,73
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	397.078,58
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.276,46
2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	755.629,73
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und Liquide Mittel)	22.210,53
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Sonstige Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.104,37
3.3 Sondervermögen	0,00
3.4 Ausleihungen	1.530,00
3.5 Wertpapiere	10.576,16
Insgesamt	21.684.812,17

Schuldenübersicht

5. Schuldenübersicht zum 01. Januar 2020

zu § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2020 ¹	zum 31.12.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-)
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
			EUR			
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00					
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.066.665,00	961.109,00	105.556,00	486.109,00	475.000,00	
1.2.1 <i>Bund</i>	0,00					
1.2.2 <i>Land</i>	0,00					
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00					
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00					
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	1.066.665,00	961.109,00	105.556,00	486.109,00	475.000,00	
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i>	0,00					
1.3 Kassenkredite	0,00					
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00					
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	1.066.665,00	961.109,00	105.556,00	486.109,00	475.000,00	

Forderungsübersicht

6. Forderungsübersicht zum 01. Januar 2020

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01.2020
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	116.396,91 EUR
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
3. Privatrechtliche Forderungen	53.641,95 EUR
Summe aller Forderungen	170.038,86 EUR

7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre


zu § 42 GemHVO

Gemäß § 42 GemHVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierzu gehören insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg hat die Gemeinde Weißbach in 40 Fällen eine Ausfallhaftung für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg übernommen.

Die Vorbelastung aus diesen Ausfallhaftungen nach § 88 GemO beträgt zum 01.01.2020 noch 762.936,15 EUR (bewilligter Darlehensbetrag 1.575.633,54 EUR).

8. Bilanzdruck aus H+H

 Gemeinde Weißbach		Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weißbach zum 01.01.2020		2020
Aktiva	2020 - Euro -	Passiva	2020 - Euro -	
1. Vermögen	27.358.838,80	1. Eigenkapital	20.680.595,53	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.343,20	1.1 Basiskapital	20.670.319,97	
1.2 Sachvermögen	21.692.737,74	1.2 Rücklagen	10.275,56	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.382.155,88	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.770.172,50	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9.163.888,56	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	10.275,56	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41.056,73	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
		1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	397.076,58	2. Sonderposten	4.933.719,52	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.276,46	2.1 für Investitionszweckungen	3.255.042,53	
1.2.8 Vorräte	36.479,30	2.2 für Investitionsbeiträge	1.678.676,99	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	756.629,73	2.3 für Sonstiges	0,00	
1.8 Finanzvermögen	5.659.757,86	8. Rückstellungen	415.220,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	8.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.104,37	8.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	8.3 Stilllegungs- und Nachsorgerrückstellungen für Abfalldeponien	0,00	
1.3.4 Ausleihungen	1.530,00	8.4 Gebührenüberschussrückstellungen	415.220,00	
1.3.5 Wertpapiere	10.576,16	8.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	116.396,91	8.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	53.641,95	8.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	
1.3.8 Liquide Mittel	5.467.508,47	4. Verbindlichkeiten	1.228.411,38	
2. Abgrenzungsposten	11.573,57	4.1 Anleihen	0,00	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.573,57	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.066.665,00	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.006,87	
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45.309,52	
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	58.427,99	
		6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	112.465,94	
Bilanzsumme	27.370.412,37	Bilanzsumme	27.370.412,37	